

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
- der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und
- des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung

wird mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 8 FStrG i.V.m. § 3 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr - Str.VZustVO - vom 30.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544) und nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.03.2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 - Erlaubnis
- § 4 - Erlaubnisverfahren
- § 5 - Haftung
- § 6 - Allgemeine Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 7 - Mehrkosten
- § 8 - Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen
- § 9 - Ausschluss/Einschränkungen von Sondernutzungen
- § 10 - Gebühren
- § 11 - Datenschutz
- § 12 - Ordnungswidrigkeiten
- § 13 - Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die folgenden Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden allgemein Straße genannt - im Gebiet der Stadt Heide, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind:
 - Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (innerhalb der OD-Grenzen), Landes- und Kreisstraßen,
 - Gemeindestraßen und
 - sonstige Straßen.
- (2) Zu den Straßen nach Absatz 1 gehören der Straßenkörper und der Luftraum über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m und über sonstigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 4,00 m.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen,

- bei denen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt ist oder
- die der öffentlichen Versorgung dienen oder
- bei denen weder das Land noch eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast des genutzten Straßenteiles ist oder
- welche die genannten Luftraumhöhen übersteigen.

Derartige Flächeninanspruchnahmen richten sich nach bürgerlichem Recht.

(4) Für die öffentlichen Wochenmärkte gilt die „Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Heide (Wochenmarktsatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann gestattete Nutzung öffentlicher Straßen im Rahmen der straßenrechtlichen Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften.
- (2) Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße darüber hinaus zu anderen Zwecken als vorwiegend zum Verkehr benutzt wird.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen dürfen für Zwecke der Sondernutzung erst in Anspruch genommen werden, wenn die schriftliche Erlaubnis der Stadt vorliegt (sogenannte Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt.

Den Erlaubnissen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Bedingungen und Auflagen beigefügt werden. Diese können insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit und des städtischen Erscheinungsbildes festgesetzt werden. Weiterhin sind städtische Richtlinien für die Gestaltung von Sondernutzungen bei der Inanspruchnahme der Erlaubnisse einzuhalten.

- (2) Andere nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Vorschriften nach dem Verwaltungsverfahrenrecht bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch

- Zeitablauf,
- Widerruf,
- ausdrücklichen Verzicht,
- Eintritt einer auflösenden Bedingung,
- Einziehung der Fläche oder
- Nichtinanspruchnahme über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg.

(5) Gegenüber der Stadt besteht kein Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, umgebaut oder eingezogen wird oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisverfahren

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme der Fläche mit den Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt oder nach den entsprechenden Verfahrensvorschriften bei einer hierfür bestimmten einheitlichen Stelle (Einheitlicher Ansprechpartner - EA) gemäß den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zu stellen. Der Antrag gilt gemäß § 111 a LVwG nach Ablauf von drei Monaten oder der hierfür rechtlich besonders bestimmten Frist als genehmigt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist (Genehmigungsfiktion).

(2) Bei Bedarf kann auf Hinweis der Stadt verlangt werden, dass der Antrag durch

- eine maßstabgerechte Zeichnung,
- eine erläuternde Beschreibung oder/und
- Angaben über die erforderliche Sicherheit und den Schutz der Straße

ergänzt wird.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen, so kann die Erlaubniserteilung von dessen schriftlicher Zustimmung abhängig gemacht werden. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Rechte Dritter auf Benutzung der Fläche über den Gemeingebrauch hinaus erkennbar beeinträchtigt sind.

§ 5 Haftung

(1) Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Sie haftet insbesondere nicht

- für Schäden, die sich für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben und

- für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.

(2) Sondernutzungsberechtigte haften gegenüber der Stadt

- für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und
- für Ansprüche als Folge einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, soweit sie diese im Rahmen der Erlaubnis oder darüber hinaus rechtlich zu vertreten haben.

(3) Verbindet sich mit der Sondernutzung ein besonderes Haftungsrisiko, so kann die Stadt vor der Erlaubnisinanspruchnahme den Nachweis verlangen, dass für die Dauer der Nutzung grundsätzlich und den Beitragsverpflichtungen zahlungsaktuell nach ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Sondernutzungsberechtigte haben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dafür zu sorgen, dass

- Anlagen auch nach den anerkannten Regeln der Technik so errichtet und unterhalten werden, dass sich aus deren Zustand im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Gefahren für andere ergeben,
- im Zuge der Nutzung das Leitungsnetz der öffentlichen Ver- und Entsorgung und von Telekommunikationslinien sowie die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden,
- durch die Inanspruchnahme von Flächen Wasserablaufgräben, Kanal-/sowie sonstige Revisionsschächte, Hydranten usw. nicht unzugänglich belegt werden,
- zum Schutz der Anlieger die allgemeinen Grundsätze des Lärmschutzes, insbesondere die sich aus rechtlichen Anforderungen oder aus Erlaubnisaufgaben ergebenden Lärmwerte eingehalten werden und
- Sondernutzungen nach Fristablauf oder am Ende der Saison unverzüglich eingestellt und hierfür errichtete Anlagen beseitigt werden.

§ 7

Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße dadurch, dass ein anderer sie in einer bestimmten Form nutzt, verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Ausfertigung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, die Absenkung von Hochborden, die Verrohrung von Gräben), so werden die zu diesem Zweck notwendigen Arbeiten im Auftrage der/des Nutzungsberechtigten von der Stadt durchgeführt oder über eine anerkannte Fachfirma veranlasst. Hierdurch bedingte Mehrkosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Aus diesem Anlass können Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, soweit diese nicht besonderen Vorschriften unterliegen und ggf. sonstige rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- Verkaufsautomaten, die nicht mehr als 0,35 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, mit einer verbleibenden Bürgersteigbreite von 1,50 m,
- montierte Werbeanlagen am Ort der Leistung, Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Kellerlichtschächte etc. und mit Ein- und Ausziehanlagen beweglich gestaltete Sonnenschutzvorrichtungen, in einer Höhe von mindestens 3 m über Gehwegen oder 4,50 m über Fahrbahnen/ Fußgängerzonen,
- Wegweisungen zu öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden im Rahmen einer konzeptionellen Ausschilderung,
- pflanzliche Dekorationen, insbesondere Pflanzkübel, deren Anordnung und Gestaltung mit der Stadt abgestimmt ist,
- in Laufrichtung im Erdboden verankerte Fahrradhaltebügel in unmittelbarer geographischer Verbindung zur Betriebsstätte, deren Anordnung und Montage mit der Stadt abgestimmt ist,
- Anschluss-/Verteilerschranke usw. der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der Telekommunikation, soweit diese ihrer ausschließlichen Funktion dienen,
- städtische Fahnenmasten und
- Nutzungen, welche die Stadt vertraglich mit Dritten geregelt hat.

(2) Diese Sondernutzungen können im Einzelfall eingeschränkt, einvernehmlich aufgehoben oder untersagt werden, wenn sie sich nach öffentlichen Belangen, insbesondere des Straßenverkehrs, als nicht gemeinverträglich erweisen.

§ 9

Ausschluss/Einschränkung von Sondernutzungen

(1) Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erteilt für

- Werbeveranstaltungen, ohne dass der Anlass einer Geschäftseröffnung, eines Firmenjubiläums (25 Jahre, 40 Jahre usw.) oder ein vergleichbares Ereignis vorliegt (wesentliche Erweiterung der Geschäftsräume, grundlegende Umstellung des Angebotes usw.), und
- für Stände, die über die Verbreitung von Informationen hinaus vor Ort mittelbar oder unmittelbar auch auf die Werbung von Mitgliedschaften ausgerichtet sind.

(2) Das Aufstellen oder Befestigen von Stell-/Anbringschildern und Transparenten für Veranstaltungen oder sonstige geschäftliche Aktionen/Angebote

- von Hausfront zu Hausfront im Bereich des denkmalgeschützten Marktplatzes,
- an den Straßenlampen in den Gehbereichen,
- unter Einbeziehung städtischer Anpflanzungen und Fahnenmasten oder

- an Pfosten mit Verkehrszeichen/Lichtsignalanlagen und an Verkehrseinrichtungen.

ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Plakatierungen durch die politischen Parteien und Wählergruppen, ihnen durch Einzelentscheidung gleich gestellte gesellschaftliche Initiativen mit politisch motivierter Zielsetzung und kommunale Wahlbewerber/innen nach den sie kennzeichnenden Gesetzen.

- (3) Das Bewerben von Veranstaltungen etc. über Stell-/Anbringschilder im übrigen Stadtgebiet ist pro Anlass mit maximal 25 Schildern für die Dauer von höchstens 2 Wochen zugelassen. Nicht erlaubt ist es, auf diese Art und Weise für Aktionen/Angebote des stehenden Gewerbes, insbesondere des Einzelhandels oder sonstiger Erwerbszweige zu werben.

§ 10 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt kann gemäß § 11 i.V.m. § 13 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - GVOBl. Schl.-H. S. 169) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen persönlichen und betrieblichen/geschäftlichen Daten in Form von Antragstellungen oder durch Einsicht in geführte Karteien und Unterlagen erheben und verarbeiten. Dies ist bei ungenehmigter/unbefugter Sondernutzung auch durch eigene Ermittlungen oder rechtlich zulässiger Amtshilfe anderer Behörden möglich. Die Daten bestehen in Einzelangaben zur Person sowie über Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes oder Tätigkeitsfeldes.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden. Hiernach nicht mehr benötigte Angaben werden gelöscht (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 LDSG).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über die §§ 56 StrWG und 23 FStrG hinaus folgendes:

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung über

- das Einhalten von Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungen (§ 3 Abs. 1),

- das Aufstellen oder Befestigen von Stell-/Anbringschilder und Transparen-
ten
 - im Bereich des Marktplatzes,
 - an den Straßenlampen der Gehbereiche,
 - unter Einbeziehung städtischer Anpflanzungen und Fahnenmasten (§ 9 Abs. 2) oder
 - an Pfosten mit Verkehrszeichen/Lichtsignalanlagen und an Verkehrseinrichtungen
- das Werben durch Stell- und Anbringschilder über die Beschränkungen hinaus (§ 9 Abs. 3) und
- die allgemeinen Pflichten der Sondernutzungsberechtigten (§ 6)

können nach § 134 Abs. 5 - 7 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bei vorsätzlichem Handeln bis zu **1.000 Euro** und bei fahrlässigem Handeln bis zu **500 Euro**.

- (2) Die zwangsweise Durchsetzung von Bestimmungen dieser Satzung richtet sich nach Abschnitt IV des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide“ vom 27.09.1983/04.07.1985 und die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide“ vom 15.06.2006 außer Kraft.

Heide, den 25.03.2010

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
Gez. Ulf Stecher
(Ulf Stecher)
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung **zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide**

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),
- der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und
- des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung

wird ohne für die im Bereich der Ortsdurchfahrt Heide befindlichen Bundesstraßen notwendige Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 8 FStrG i.V.m. § 3 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr - Str.VZustVO - vom 30.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544) und nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.09.2010_ folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1:

§ 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heide vom 24.03.2010 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann gestattete Nutzung öffentlicher Straßen im Rahmen der straßenrechtlichen Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften.

(2) Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße darüber hinaus zu anderen Zwecken als vorwiegend zum Verkehr benutzt wird. Der Erlaubnis bedarf es auch für jede Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Stadtgebietes oder eines zusammenhängenden Teiles dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 23.09.2010

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
(Ulf Stecher)
Bürgermeister